



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. April 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0104(COD)**

**8064/22
ADD 1**

**ENV 339
COMER 41
SAN 216
AGRI 148
MI 276
COMPET 229
CONSOM 86
IND 112
ENT 47
CODEC 472
IA 40**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 156 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 156 final annexes 1 to 3.

Anl.: COM(2022) 156 final annexes 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.4.2022
COM(2022) 156 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung
der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und
Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates
vom 26. April 1999 über Abfalldeponien**

{SEC(2022) 169 final} - {SWD(2022) 110 final} - {SWD(2022) 111 final} -
{SWD(2022) 112 final}

ANHANG I

Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von:

- a) Kohle;
- b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.“

b) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3. Verarbeitung von Eisenmetallen:

- a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde;
- aa) Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde;
- ab) Drahtziehmaschinen mit einer Leistung von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde;
- b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 20 Kilojoule pro Hammer überschreitet;
- ba) Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 10 Meganewton (MN) je Presse überschreitet;
- c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.“

c) Die folgende Nummer 2.7 wird eingefügt:

„2.7. Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Montage von Batteriezellen und Batteriesätzen) mit einer Produktionskapazität von 3,5 GWh oder mehr pro Jahr.“

d) Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5. Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit:

- a) einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder
- b) einer Ofenkapazität von über 4 m³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m³ pro Ofen.“

e) Die folgende Nummer 3.6 wird eingefügt:

„3.6. Gewinnung und Aufbereitung (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung) der folgenden nichtenergetischen Mineralen:

- a) Industriemineralien wie Baryt, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Gips, Graphit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Pottasche, Salz, Schwefel und Talkum;
- b) metallurgische Erze wie Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.“

g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3. a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates* fallen:

- i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung);
- ii) physikalisch-chemische Behandlung;
- iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
- iv) Behandlung von Schlacken und Asche;
- v) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

b) Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:

- i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung);
- ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
- iii) Behandlung von Schlacken und Asche;
- iv) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

* Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).“

h) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2. Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), Färben oder Veredelung von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.“

i) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5. Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.“

j) Nummer 6.6 wird gestrichen.

ANHANG II

„ANHANG Ia

Tätigkeiten gemäß Artikel 70a

1. Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel in Anlagen mit 150 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr.
2. Haltung der folgenden Tiere in beliebiger Kombination: Rinder, Schweine, Geflügel in Anlagen mit 150 GVE oder mehr.

Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014* der Kommission aufgeführten Umrechnungsätzen.

* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).“

ANHANG III

„ANHANG II

Bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 zu befolgende Grundsätze

Nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Ausnahmen unterliegen den folgenden Grundsätzen:

1. Kosten

- 1.1. Die Kosten gemäß Artikel 15 Absatz 4 sind die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte und umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 1.2. Die Bewertung der Kosten ist quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.
- 1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen
 - a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;
 - b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen;
 - c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.
- 1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen auch der in Nummer 1.3 Buchstabe c erwähnte Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.
- 1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

2. Umweltnutzen

- 2.1. Der Umweltnutzen gemäß Artikel 15 Absatz 4 ist der mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.
- 2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens ist quantitativ (in monetärer Hinsicht) und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Wo verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

- 2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens sollte die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.
- 2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen der unter Nummer 1.3 erwähnte Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.
- 2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

- 3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.
- 3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:
 - a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung von Kosten und Umweltnutzen;
 - b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“